

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 339

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

47. Jahrgang  
16. November 2004

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1963/2004 der Kommission vom 15. November 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1964/2004 der Kommission vom 12. November 2004 zur Einstellung der Fischerei auf Lumb durch Schiffe unter der Flagge Irlands .....</b>	<b>3</b>
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1965/2004 der Kommission vom 15. November 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) .....</b>	<b>4</b>
		Verordnung (EG) Nr. 1966/2004 der Kommission vom 15. November 2004 zur Festsetzung der ab dem 16. November 2004 im Sektor Getreide geltenden Zölle .....	6
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		<b>Kommission</b>	
		2004/764/EG:	
	★	<b>Entscheidung der Kommission vom 22. Oktober 2004 zur Verlängerung der Frist für die Ohrmarkung von bestimmten Rindern, die in den Niederlanden in Naturschutzgebieten gehalten werden (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4013) <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>9</b>
		2004/765/EG:	
	★	<b>Entscheidung der Kommission vom 22. Oktober 2004 betreffend einen Entwurf einer Verordnung der Bundesrepublik Deutschland zur Kennzeichnung von Obst, Gemüse und Kartoffeln, die nach der Ernte behandelt wurden (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4029) <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>11</b>
		<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR	(Fortsetzung umseitig)

2004/766/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. November 2004 zur Annahme des Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2005 zu verbuchen sind** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4356) ..... 13
- 

*In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte*

- ★ **Beschluss 2004/767/GASP des Rates vom 15. November 2004 zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/694/GASP betreffend weitere Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)** ..... 16
- 

**1. November 2004 — EUR-Lex: neue Version!** (siehe dritte Umschlagseite)



## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1963/2004 DER KOMMISSION****vom 15. November 2004****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. November 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 2004

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 15. November 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	118,2
	070	59,9
	204	60,3
	999	79,5
0707 00 05	052	100,6
	204	37,2
	999	68,9
0709 90 70	052	88,0
	204	80,0
	999	84,0
0805 20 10	204	93,5
	999	93,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	68,9
	624	79,9
	999	74,4
0805 50 10	052	53,6
	388	31,5
	524	67,3
	528	35,1
	999	46,9
0806 10 10	052	104,3
	400	211,9
	508	239,8
	999	185,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	90,5
	388	113,6
	400	102,9
	404	84,2
	512	104,2
	720	57,2
	800	194,6
	804	106,7
	999	106,7
0808 20 50	052	67,3
	720	58,4
	999	62,9

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1964/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 12. November 2004**  
**zur Einstellung der Fischerei auf Lumb durch Schiffe unter der Flagge Irlands**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2340/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Tiefseebestände (2003 und 2004)<sup>(2)</sup> sind für das Jahr 2004 Quoten für Lumb vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Lumbfänge im ICES-Gebiet V, VI, VII (Gemeinschaftsgewässer und nicht unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Irlands führen oder in Irland registriert sind, die für 2004 zugeteilte Quote erreicht. Irland

hat die Befischung dieses Bestands ab dem 1. Oktober 2004 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Lumbfänge im ICES-Gebiet V, VI, VII (Gemeinschaftsgewässer und nicht unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Irlands führen oder in Irland registriert sind, gilt die Irland für 2004 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Lumb im ICES-Gebiet V, VI, VII (Gemeinschaftsgewässer und nicht unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Irlands führen oder in Irland registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 2004

*Für die Kommission*  
Jörgen HOLMQUIST  
*Generaldirektor für Fischerei*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 (AbL. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1965/2004 DER KOMMISSION****vom 15. November 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe a) <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates werden die Personen aufgeführt, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen gemäß dieser Verordnung eingefroren werden.
- (2) Die Kommission ist ermächtigt, den Anhang unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Rates zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/694/GASP betreffend weitere Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des ICTY <sup>(2)</sup> zu ändern.

Der Beschluss des Rates 2004/767/GASP <sup>(3)</sup> dient der Umsetzung dieses Gemeinsamen Standpunkts. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates ist daher entsprechend zu ändern.

- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte die vorliegende Verordnung unmittelbar in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

*Artikel 2*Die vorliegende Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Geschehen zu Brüssel am 15. November 2004

*Für die Kommission*  
Eneko LANDÁBURU  
*Generaldirektor*

<sup>(1)</sup> ABl. L 315 vom 14.10.2004, S. 14.<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 14.10.2004, S. 52.<sup>(3)</sup> Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

**„Verzeichnis der Personen nach Artikel 2**

1. Borovcanin, Ljubomir. Geburtsdatum: 27.2.1960. Geburtsort: Han Pijesak, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina.
  2. Borovnica, Goran. Geburtsdatum: 15.8.1965. Geburtsort: Kozarac, Gemeinde Prijedor, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina.
  3. Bralo, Miroslav. Geburtsdatum: 13.10.1967. Geburtsort: Kratine, Gemeinde Vitez, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina.
  4. Djordjevic, Vlastimir. Geburtsdatum: 1948. Geburtsort: Vladicin Han, Serbien und Montenegro. Staatsbürgerschaft: Serbien und Montenegro.
  5. Godovina, Ante. Geburtsdatum: 12.10.1955. Geburtsort: Insel Pasman, Gemeinde Zadar, Republik Kroatien. Staatsbürgerschaft: a) kroatisch; b) französisch.
  6. Hadzic, Goran. Geburtsdatum: 7.9.1958. Geburtsort: Vinkovci, Republik Kroatien. Staatsbürgerschaft: Serbien und Montenegro.
  7. Jankovic, Gojko. Geburtsdatum: 31.10.1954. Geburtsort: Trbuse, Gemeinde Foca, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina.
  8. Karadžić, Radovan. Geburtsdatum: 19.6.1945. Geburtsort: Petnjica, Savnik, Montenegro, Serbien und Montenegro. Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina.
  9. Lazarevic, Vladimir. Geburtsdatum: 23.3.1949. Geburtsort: Grncar, Serbien und Montenegro. Staatsbürgerschaft: Serbien und Montenegro.
  10. Lukic, Milan. Geburtsdatum: 6.9.1967. Geburtsort: Visegrad, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: a) Bosnien und Herzegowina, b) möglicherweise Serbien und Montenegro.
  11. Lukic, Sredoje. Geburtsdatum: 5.4.1961. Geburtsort: Visegrad, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: a) Bosnien und Herzegowina, b) möglicherweise Serbien und Montenegro.
  12. Lukic, Sreten. Geburtsdatum: 28.3.1955. Geburtsort: Visegrad, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Serbien und Montenegro.
  13. Milosevic, Dragomir. Geburtsdatum: 4.2.1942. Geburtsort: Murgas, Gemeinde Ub, Serbien und Montenegro. Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina.
  14. Mladić, Ratko. Geburtsdatum: 12.3.1942. Geburtsort: Bozanovici, Gemeinde Kalinovik, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: a) Bosnien und Herzegowina, b) Serbien und Montenegro.
  15. Nikolic, Drago. Geburtsdatum: 9.11.1957. Geburtsort: Bratunac, Bosnien und Herzegowina.
  16. Pandurevic, Vinko. Geburtsdatum: 25.6.1959. Geburtsort: Sokolac, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: a) Bosnien und Herzegowina, b) möglicherweise Serbien und Montenegro.
  17. Pavkovic, Nebojsa. Geburtsdatum: 10.04.1946. Geburtsort: Senjski Rudnik, Serbien und Montenegro. Staatsbürgerschaft: Serbien und Montenegro.
  18. Popovic, Vujadin. Geburtsdatum: 14.3.1957. Geburtsort: Sekovici, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Serbien und Montenegro.
  19. Todovic, Savo. Geburtsdatum: 11.12.1952. Geburtsort: Foca, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina.
  20. Zelenovic, Dragan. Geburtsdatum: 12.2.1961. Geburtsort: Foca, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina.
  21. Zupljanin, Stojan. Geburtsdatum: 22.9.1951. Geburtsort: Kotor Varos, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina.“
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1966/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 15. November 2004**  
**zur Festsetzung der ab dem 16. November 2004 im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

(4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt.

(5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

(6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang I zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 anwendbaren Zölle werden in Anhang I der vorliegenden Verordnung unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. November 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(2)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 12).



## ANHANG I

**Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 ab dem  
15. November 2004 geltenden Zölle**

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll <sup>(1)</sup> (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	34,81
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	52,52
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(2)</sup>	52,52
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	34,81

<sup>(1)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

- 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder
- 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(2)</sup> Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile**

Zeitraum vom 2.11.2004—12.11.2004

1. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2 (14 %)	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	118,56 (***)	60,76	152,87 (****)	142,87 (****)	122,87 (****)	82,49 (****)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	12,94	—			—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	18,28	—	—			—

(\*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*\*\*) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*\*\*\*) Fob Duluth.

2. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 31,52 EUR/t. Große Seen–Rotterdam: 40,44 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)  
0,00 EUR/t (SRW2).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 2004

**zur Verlängerung der Frist für die Ohrmarkung von bestimmten Rindern, die in den Niederlanden in Naturschutzgebieten gehalten werden**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4013)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/764/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Antrag der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wegen praktischer Schwierigkeiten haben die Niederlande beantragt, die in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehene Frist für die Ohrmarkung von Rindern in Naturschutzgebieten auf zwölf Monate zu verlängern.
- (2) Diese Tiere werden vor allem zum Zweck des Naturschutzes und der Landschaftserhaltung und nicht für Erzeugungszwecke gehalten. Die betreffenden Tiere werden extensiv und auf offener Weide gehalten, wo die Kälber stets bei ihrer Mutter bleiben.
- (3) Dem Antrag der Niederlande kann stattgegeben werden, wenn durch die Verlängerung der Frist die Qualität der Informationen in der niederländischen Datenbank für Rinder nicht beeinträchtigt wird und die Rinder erst umgesetzt werden, wenn sie die Ohrmarken tragen.
- (4) Im Fall von Tieren, die bis zum Alter von sechs Monaten nicht mit Ohrmarken versehen sind, sollte die Identität

der Mutter mittels eines DNA-Tests überprüft werden. Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Garantie sollte die Frist für die Ohrmarkung zwölf Monate nicht überschreiten.

- (5) Diese Ausnahmeregelung sollte auf eine begrenzte Anzahl von Betrieben beschränkt werden, die einzeln nach strengen Kriterien als Naturschutzgebiete zugelassen und der Kommission als solche ausgewiesen wurden.
- (6) Die niederländischen Behörden verpflichten sich, diese Ausnahmeregelung nicht auf andere Aspekte des Kennzeichnungs- und Registriersystems für Rinder auszudehnen.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Niederlande dürfen die Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 vorgesehene Frist für die Ohrmarkung von Kälbern in bestimmten Naturschutzgebieten auf zwölf Monate verlängern, sofern alle in dieser Entscheidung genannten Bedingungen erfüllt sind.

Diese Fristverlängerung darf die Qualität der Informationen aus der elektronischen Datenbank über Rinder in keiner Weise beeinträchtigen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

*Artikel 2*

- (1) Die Verlängerung gemäß Artikel 1 wird gewährt, sofern die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Bedingungen insgesamt erfüllt sind.
- (2) Die Rinder wurden in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Naturschutzgebiet gemäß Artikel 3 geboren.
- (3) Die Geburt jedes Kalbs wird der zuständigen Behörde innerhalb einer von den Niederlanden festzulegenden Frist gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 gemeldet.
- (4) Die Ohrmarken werden angebracht, bevor die Kälber zwölf Monate alt sind.
- (5) In jedem Fall darf kein Tier das Naturschutzgebiet verlassen, bevor die Ohrmarken angebracht wurden.
- (6) Bei Kälbern, die später als im Alter von sechs Monaten mit Ohrmarken versehen werden, ist die Identität der Mutter auf der Grundlage eines DNA-Tests zu prüfen, wenn die Ohrmarken angebracht werden.

*Artikel 3*

- (1) Die zuständige Behörde kann Naturschutzgebiete für die Zwecke dieser Entscheidung zulassen, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) Das Naturschutzgebiet ist ein Betrieb, in dem die Tiere hauptsächlich für Naturschutz- und Landschaftserhaltungszwecke gehalten werden.

- b) Das Naturschutzgebiet umfasst eine Fläche von mindestens 100 ha.
- c) Die tatsächliche Bestandsdichte liegt bei Tieren von mehr als zwölf Monaten im Jahresdurchschnitt unter 0,5 Tiere/ha.
- d) Die Tiere werden frei in einem vollkommen extensiven System gehalten, wobei die Kälber bei ihrer Mutter bleiben.
- (2) Der Status eines Betriebs als Naturschutzgebiet mit einer verlängerten Frist für die Ohrmarkung wird in der elektronischen Datenbank für Rinder deutlich verzeichnet.
- (3) Die zuständige Behörde übermittelt der Kommission die Liste der Naturschutzgebiete, die gemäß Absatz 1 zugelassen worden sind.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Oktober 2004

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 22. Oktober 2004**

**betreffend einen Entwurf einer Verordnung der Bundesrepublik Deutschland zur Kennzeichnung von Obst, Gemüse und Kartoffeln, die nach der Ernte behandelt wurden**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4029)*

**(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/765/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

men des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit konsultiert.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 19 und 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2000/13/EG vorgesehenen Verfahren haben die deutschen Behörden der Kommission am 1. März 2004 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung übermittelt. Hinzugefügt werden besondere Bestimmungen zur obligatorischen Kennzeichnung von Obst, Gemüse und Kartoffeln, die nach der Ernte zu Konservierungszwecken mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden.

(2) In Anwendung des neuen Artikels 3a, der durch den oben genannten Entwurf einer Verordnung hinzugefügt wird, müsste die Kennzeichnung von Obst, Gemüse und Kartoffeln, die nach der Ernte behandelt wurden, die Angabe „nach der Ernte behandelt mit...“ enthalten, ergänzt durch den Namen des Stoffes.

(3) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2000/13/EG hat die Kommission die übrigen Mitgliedstaaten im Rah-

(4) Im Gemeinschaftsrecht existieren bereits bestimmte Vorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass die Verwendung der fraglichen Stoffe kein Gesundheitsrisiko für die Verbraucher darstellt. Einerseits müssen die Stoffe in Anwendung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(2)</sup> genehmigt werden und andererseits gelten gemäß der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse<sup>(3)</sup>, Höchstwerte für Rückstände.

(5) In bestimmten Fällen kann es darüber hinaus sinnvoll sein, die Verbraucher durch einen Hinweis auf der Verpackung über eine Behandlung nach der Ernte zu informieren, so dass die Verbraucher zwischen behandelten und nicht behandelten Produkten wählen oder die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen wie Waschen oder Schälen der Produkte treffen können. Im Übrigen existiert eine solche Maßnahme im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1799/2001 der Kommission<sup>(4)</sup> für Zitrusfrüchte, insbesondere im Hinblick auf die Methode zur Berechnung des Höchstgehalts an Rückständen, wobei für diese Produkte berücksichtigt wird, dass sie im Normalfall geschält verzehrt werden.

(6) Eine solche Maßnahme würde jedoch, wenn sie einseitig von Deutschland unterschiedslos für alles Obst und Gemüse angewandt würde, den Handel in der Gemeinschaft überproportional beeinträchtigen. Eine solche Bestimmung würde für die Hersteller und Händler aus den anderen Mitgliedstaaten die Verpflichtung mit sich bringen, eine spezifische Kennzeichnung für Obst, Gemüse und Kartoffeln vorzusehen, die nach Deutschland eingeführt werden, und entsprechende Vorkehrungen je nach Bestimmungsort der Produkte bereits zu Beginn des Produktionsprozesses zu treffen.

<sup>(1)</sup> ABL L 109 von 6.5.2000, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/89/EG (ABl. L 308 vom 25.11.2003, S. 15).

<sup>(2)</sup> ABL L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/99/EG der Kommission (ABl. L 309 vom 6.10.2004, S. 6).

<sup>(3)</sup> ABL L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/95/EG der Kommission (ABl. L 301 vom 28.9.2004, S. 42).

<sup>(4)</sup> ABL L 244 vom 14.9.2001, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 907/2004 (ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 50).

- (7) Die Fälle, in denen nichtharmonisierte einzelstaatliche Vorschriften über die Etikettierung und Aufmachung einzelner Lebensmittel oder der Lebensmittel im Allgemeinen zulässig sind, werden in Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2000/13/EG aufgeführt. Außer in Fällen, wo derartige Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt sind, können solche Maßnahmen nur genehmigt werden, wenn sie zum Schutz vor Täuschung, zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums, der Herkunftsbezeichnungen und Ursprungsangaben sowie zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb dienen.
- (8) Die deutschen Behörden führen keinerlei Rechtfertigung dafür an, dass der übermittelte Entwurf erforderlich ist für die Erreichung eines der in dem oben erwähnten Artikel 18 genannten Ziele und dass die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen, sondern nennen als Zielsetzung einzig die Information der Verbraucher über Behandlungen nach der Ernte.
- (9) Daher sollte in Fällen, in denen die Information der Verbraucher über Behandlungen nach der Ernte — wie von Deutschland angestrebt — wünschenswert erscheint, eine gemeinsame Kennzeichnungsbestimmung erlassen werden. Dies ist bereits der Fall für Orthophenylphenol und Natriumorthophenylphenol; denn die Richtlinie 2003/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> sieht vor, dass diese Stoffe aus den Bestimmungen über Zusatzstoffe gestrichen werden, sobald Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die mit diesen Substanzen behandelt wurden, durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften über den Höchstgehalt an Pestizidrückständen anwendbar sind.
- (10) Die Kommission wird die Gespräche mit den Mitgliedstaaten über eine weitere Ausdehnung der Kennzeichnung von Behandlungen nach der Ernte fortsetzen.
- (11) Daher muss zurzeit auf jegliche nationale Initiative in diesem Bereich verzichtet werden.
- (12) Ausgehend von diesen Überlegungen hat die Kommission im Rahmen des Artikels 19 Absatz 3 der Richtlinie 2000/13/EG eine gegenteilige Stellungnahme abgegeben.
- (13) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Bundesrepublik Deutschland wird aufgefordert, ihren Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung nicht zu verabschieden, mit der besondere Bestimmungen zur obligatorischen Kennzeichnung von Obst, Gemüse und Kartoffeln hinzugefügt werden sollen, die nach der Ernte zu Konservierungszwecken mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Oktober 2004

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 58.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. November 2004

**zur Annahme des Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2005 zu verbuchen sind**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4356)

(2004/766/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 der Kommission vom 29. Oktober 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft<sup>(3)</sup>, beschließt die Kommission ein Verteilungsprogramm, das aus den für das Haushaltsjahr 2005 verfügbaren Mitteln zu finanzieren ist. In diesem Programm werden für jeden Mitgliedstaat, der die Maßnahme durchführt, insbesondere der Höchststrahmen der zur Durchführung des Programms bereitgestellten Haushaltsmittel und die aus Beständen der Interventionsstellen bereitzustellenden Mengen nach Erzeugnisart festgelegt.
- (2) Die an dieser Maßnahme interessierten Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Angaben gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mitgeteilt.
- (3) Zur Gewährleistung einer geeigneten Mittelaufteilung ist insbesondere der gewonnenen Erfahrung und dem Umfang Rechnung zu tragen, in dem die Mitgliedstaaten die ihnen in den vorherigen Haushaltsjahren zugeteilten Finanzmittel verwendet haben.
- (4) Die zur Durchführung des Programms notwendigen innergemeinschaftlichen Transfers müssen unter den Bedingungen von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 genehmigt werden.

- (5) Es empfiehlt sich, bei der Anwendung des Programms den Zeitpunkt als maßgeblichen Tatbestand im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 zugrunde zu legen, zu dem das Haushaltsjahr für die Verwaltung der öffentlichen Lagerbestände beginnt.
- (6) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 hat die Kommission bei Erstellung dieses Programms die wichtigsten, mit den Problemen der Bedürftigen in der Gemeinschaft vertrauten Organisationen angehört.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller zuständigen Ausschüsse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Nahrungsmittellieferungen, die in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft bestimmt sind, werden im Jahr 2005 gemäß dem Verteilungsprogramm in Anhang I durchgeführt.

*Artikel 2*

Die in Anhang II beschriebenen Maßnahmen des innergemeinschaftlichen Transfers werden genehmigt.

*Artikel 3*

Für die Anwendung des Jahresprogramms ist der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 genannte maßgebliche Tatbestand der 1. Oktober 2004.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. November 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/95 (AbL. L 260 vom 31.10.1995, S. 3).

<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 313 vom 30.10.1992, S. 50. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1903/2004 (AbL. L 328 vom 30.10.2004, S. 77).

## ANHANG I

**Verteilungsprogramm für das Haushaltsjahr 2005**

a) Zur Durchführung des Programms in jedem Mitgliedstaat verfügbare Finanzmittel:

(in EUR)

Mitgliedstaat	Finanzmittel
Belgien	3 047 791
Griechenland	5 704 637
Spanien	42 544 686
Frankreich	48 620 337
Italien	60 294 489
Luxemburg	68 537
Malta	347 642
Polen	35 504 167
Portugal	12 527 718
Finnland	2 825 645
Insgesamt	211 485 650

b) Menge jeder Erzeugnisart, die den Interventionsbeständen der Gemeinschaft zur Verteilung in jedem Mitgliedstaat bis zu den unter Buchstabe a) aufgeführten Höchstbeträgen entnommen werden darf:

(in t)

Mitgliedstaat	Erzeugnis			
	Getreide	Reis (Rohreis)	Butter	Milchpulver
Belgien	6 000	3 500	318	410
Griechenland	6 972	4 346		2 087
Spanien	68 721	29 452	9 547	
Frankreich	60 905	31 412		18 143
Italien	98 153	22 575	14 446	
Malta	1 383	553		
Polen	17 758	26 835	6 772	3 749
Portugal	8 588	14 708	2 594	480
Finnland	15 000			600
Insgesamt	283 480	133 381	33 677	25 469

c) Zuteilung an Luxemburg zum Ankauf von Milchpulver auf dem Gemeinschaftsmarkt:

— 68 537 EUR.

d) Zuteilung an Malta zum Ankauf von Milchpulver auf dem Gemeinschaftsmarkt:

— 113 404 EUR.



## ANHANG II

**Im Rahmen des Programms 2005 genehmigte innergemeinschaftliche Transfers**

	Erzeugnis	Menge (in t)	Besitzer	Empfänger
1.	Getreide	6 000	BLE, Deutschland	BIRB, Belgien
2.	Getreide	6 972	BLE, Deutschland	Landwirtschaftsministerium, Griechenland
3.	Getreide	68 721	BLE, Deutschland	FEGA, Spanien
4.	Getreide	45 440	BLE, Deutschland	Landwirtschaftsministerium, Frankreich
5.	Getreide	98 153	BLE, Deutschland	AGEA, Italien
6.	Getreide	1 383	BLE, Deutschland	National Research and Development Centre, Malta
7.	Getreide	17 758	BLE, Deutschland	ARR, Polen
8.	Getreide	8 588	BLE, Deutschland	INGA, Portugal
9.	Reis	3 500	Ente Risi, Italien	BIRB, Belgien
10.	Reis	553	Ente Risi, Italien	National Research and Development Centre, Malta
11.	Reis	26 835	Ente Risi, Italien	ARR, Polen
12.	Reis	14 708	FEGA, Spanien	INGA, Portugal
13.	Milchpulver	2 087	Department of Agriculture and Food, Irland	Landwirtschaftsministerium, Griechenland
14.	Milchpulver	18 143	Department of Agriculture and Food, Irland	Landwirtschaftsministerium, Frankreich
15.	Milchpulver	3 749	Department of Agriculture and Food, Irland	ARR, Polen
16.	Milchpulver	600	JSV, Schweden	Landwirtschaftsministerium, Finnland
17.	Butter	59	BLE, Deutschland	BIRB, Belgien
18.	Butter	6 571	FEGA, Spanien	AGEA, Italien
19.	Butter	3 584	BLE, Deutschland	ARR, Polen
20.	Butter	3 188	Landwirtschaftsministerium, Finnland	ARR, Polen

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

## BESCHLUSS 2004/767/GASP DES RATES

vom 15. November 2004

**zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/694/GASP betreffend weitere Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2004/694/GASP<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2, in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2004/694/GASP Maßnahmen getroffen, um sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Radovan Karadžić, Ratko Mladić und Ante Gotovina gehören, einzufrieren.
- (2) Diese Maßnahmen sollten auf alle Personen ausgedehnt werden, die beim ICTY unter öffentlicher Anklage wegen Kriegsverbrechen stehen und sich nicht im Gewahrsam des Strafgerichtshofs befinden.
- (3) Die Liste im Anhang zu dem Gemeinsamen Standpunkt 2004/694/GASP sollte deshalb geändert werden.
- (4) Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich —

BESCHLIESST:

### Artikel 1

Die Liste der Personen im Anhang zu dem Gemeinsamen Standpunkt 2004/694/GASP wird durch die Liste im Anhang zu diesem Beschluss ersetzt.

### Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

### Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 2004.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

M. VAN DER HOEVEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 315 vom 14.10.2004, S. 52.

## ANHANG

**„Verzeichnis der Personen nach Artikel 2**

1. Borovcanin, Ljubomir. Geburtsdatum: 27.2.1960. Geburtsort: Han Pijesak, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina.
  2. Borovnica, Goran. Geburtsdatum: 15.8.1965. Geburtsort: Kozarac, Gemeinde Prijedor, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina.
  3. Bralo, Miroslav. Geburtsdatum: 13.10.1967. Geburtsort: Kratine, Gemeinde Vitez, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina.
  4. Djordjevic, Vlastimir. Geburtsdatum: 1948. Geburtsort: Vladicin Han, Serbien und Montenegro. Staatsbürgerschaft: Serbien und Montenegro.
  5. Godovina, Ante. Geburtsdatum: 12.10.1955. Geburtsort: Insel Pasman, Gemeinde Zadar, Republik Kroatien. Staatsbürgerschaft: a) kroatisch; b) französisch.
  6. Hadzic, Goran. Geburtsdatum: 7.9.1958. Geburtsort: Vinkovci, Republik Kroatien. Staatsbürgerschaft: Serbien und Montenegro.
  7. Jankovic, Gojko. Geburtsdatum: 31.10.1954. Geburtsort: Trbuse, Gemeinde Foca, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina.
  8. Karadžić, Radovan. Geburtsdatum: 19.6.1945. Geburtsort: Petnjica, Savnik, Montenegro, Serbien und Montenegro. Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina.
  9. Lazarevic, Vladimir. Geburtsdatum: 23.3.1949. Geburtsort: Grncar, Serbien und Montenegro. Staatsbürgerschaft: Serbien und Montenegro.
  10. Lukic, Milan. Geburtsdatum: 6.9.1967. Geburtsort: Visegrad, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: a) Bosnien und Herzegowina, b) möglicherweise Serbien und Montenegro.
  11. Lukic, Sredoje. Geburtsdatum: 5.4.1961. Geburtsort: Visegrad, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: a) Bosnien und Herzegowina, b) möglicherweise Serbien und Montenegro.
  12. Lukic, Sreten. Geburtsdatum: 28.3.1955. Geburtsort: Visegrad, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Serbien und Montenegro.
  13. Milosevic, Dragomir. Geburtsdatum: 4.2.1942. Geburtsort: Murgas, Gemeinde Ub, Serbien und Montenegro. Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina.
  14. Mladić, Ratko. Geburtsdatum: 12.3.1942. Geburtsort: Bozanovici, Gemeinde Kalinovik, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: a) Bosnien und Herzegowina, b) Serbien und Montenegro.
  15. Nikolic, Drago. Geburtsdatum: 9.11.1957. Geburtsort: Bratunac, Bosnien und Herzegowina.
  16. Pandurevic, Vinko. Geburtsdatum: 25.6.1959. Geburtsort: Sokolac, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: a) Bosnien und Herzegowina, b) möglicherweise Serbien und Montenegro.
  17. Pavkovic, Nebojsa. Geburtsdatum: 10.04.1946. Geburtsort: Senjski Rudnik, Serbien und Montenegro. Staatsbürgerschaft: Serbien und Montenegro.
  18. Popovic, Vujadin. Geburtsdatum: 14.3.1957. Geburtsort: Sekovici, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Serbien und Montenegro.
  19. Todovic, Savo. Geburtsdatum: 11.12.1952. Geburtsort: Foca, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina.
  20. Zelenovic, Dragan. Geburtsdatum: 12.2.1961. Geburtsort: Foca, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina.
  21. Zupljanin, Stojan. Geburtsdatum: 22.9.1951. Geburtsort: Kotor Varos, Bosnien und Herzegowina. Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina.“
-

**1. November 2004 — EUR-Lex: neue Version!**

[europa.eu.int/eur-lex/lex/](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/)

Die neuen Internetseiten umfassen auch das CELEX-Angebot und ermöglichen in 20 Sprachen einen kostenlosen und einfachen Zugang zur größten Dokumentendatenbank über das EU-Recht.